

reich-Ungarn abgeschlossenen Sonderliterarvertrages) und in den Niederlanden (Ausschub infolge Befragung des Rates von Niederländisch-Indien; vorzeitige Einrichtung von Agenturen zur Nutzung des Urheberrechts). Ablehnende Haltung Rußlands (Ausarbeitung von Sonderliterarverträgen) und üble Nachwirkung dieser Haltung (System der Vorbehalte in der Union; Widerstand anderer Nichtverbandsländer).

II. Revision von Gesetzen außerhalb des unmittelbaren Einflusses der Übereinkunft. — Argentinien (Gesetz vom 23. September 1910, seine Vorzüge, Unvollkommenheiten und Gefahren); Brasilien (Gesetzesentwurf Guanabara, wodurch nur die mit Brasilien schon im Vertragszustande stehenden Länder bevorzugt werden); Paraguay (Strafgesetzbuch von 1910); Belgien (Windstille); Dänemark (Gesetz vom 13. Mai 1911 über die photographischen Erzeugnisse, bescheidene Reform); Spanien (Gesetz vom 1. Januar 1911 mit neuen Erleichterungen betreffend Beobachtung der rechtsbegründenden Förmlichkeiten; Verordnung vom 4. September 1911 betreffend die Wiedergabe der Werke der Photographie mit Autornamen); Vereinigte Staaten (verschiedene Ausführungsreglemente zum Gesetz von 1909; Folgen der Herstellungsklausel); Frankreich (Gesetzesentwurf betreffend Mehrertrag bei Verkauf von Kunstwerken; Eingaben der Künstler betreffend Erwerbung von Kunstwerken durch den Staat und die Gemeinden; rückläufige Strömung gegen den vollen Schutz der Photographien); Italien (Gesetzesentwurf Rosadi und teilweise Durchsicht der Gesetzgebung); Norwegen (Gesetz vom 25. Juli 1910; Einschränkung des den Verbandsautoren eingeräumten Rechtsschutzes); Rußland (neues Gesetz vom 20. März 1911) und China (Gesetz vom 18. Dezember 1910).

III. Literaturverträge. — Inkraftsetzung des französisch-japanischen Vertrages vom 4. September 1909 betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts in China; Initiative des Pariser Syndikats zum Schutz des geistigen Eigentums für die Ausdehnung des Rechts der Berner Union auf den Orient; Österreich: Einbeziehung der belgischen Autoren in den gegenseitigen Schutz, Beginn von Unterhandlungen mit Spanien; Vereinigte Staaten: Übereinkunft mit Schweden vom 26. Mai 1911; Anwendung des gesetzlichen Schutzes hinsichtlich der mechanischen Musikinstrumente zugunsten der deutschen, belgischen, luxemburgischen und norwegischen Staatsangehörigen auf Grund der Feststellung des Gegenseitigkeitsverhältnisses. Amerikanische Verträge: Ratifikation der Panamerikanischen Konvention von Mexiko von 1902 durch die Dominikanische Republik; Ratifikation der Panamerikanischen Konvention von Buenos Aires von 1910 durch den Senat der Vereinigten Staaten; Versuch einer aufklärenden Auslegung der zentralamerikanischen Konvention; Ausarbeitung einer Literaturkonvention durch den »bolivianischen Kongreß« in Caracas, 1911, unter 5 südamerikanischen Republiken.

IV. Rechtsprechung. Die Gebiete, in denen eigenartige Strömungen zutage traten, sind folgende: Wirkamer Schutz des Autorschaftsrechtes; Anerkennung der Persönlichkeitsrechte der auf Bildnissen wiedergegebenen Personen; weittragendere Geltendmachung der Autorrechte gegenüber den kinematographischen Unternehmungen; gewissenhafte Abgrenzung der früher der Industrie der mechanischen Musikinstrumente zugestandenen Freiheiten; Bestrebungen zur Erwirkung eines besseren internationalen Schutzes der Modelle und illustrierten Kataloge.

Diese allgemeine Rundschau sollte als Anhang ein Kapitel über die Neuveröffentlichungen und frisch aufgeworfenen

Verfragen erhalten, aber der große zu bewältigende Stoff erlaubte die Behandlung dieses Kapitels nicht.

\* \* \*

In der Nachmittagsitzung, die vorerst der Diskussion über den genannten Generalbericht gewidmet war, wurden zuerst von Herrn Tallefer die durch Herrn E. Soleau gemachten Anstrengungen erwähnt, um zu einem bessern nationalen und internationalen Schutz der kunstgewerblichen Werke zu gelangen; es handelt sich darum, eine besondere Art Briefumschläge einzuführen, in denen das Datum der Herstellung der Zeichnung dieser Werke behufs Erzielung eines gemeinrechtlichen Beweises sich genau angegeben findet. In zweiter Linie wünscht der gleiche Redner eine Verständigung zwischen Photographen und solchen Unternehmungen herbei, die aktuelle Bilder veröffentlichen. Diese Unternehmungen befinden sich öfters in der Unmöglichkeit, namenlose photographische Aufnahmen benutzen zu können, und möchten zu diesem Zwecke die Rechte der Photographen einfach einschränken. Herr Maillard berichtet, es werde gleichzeitig mit dem Syndikat zum Schutze des geistigen Eigentums eine Aktion eingeleitet werden, um die französische Regierung zu veranlassen, den Autoren ihres Landes in Italien durch Anwendung der Meistbegünstigungsklausel des französisch-italienischen Vertrages von 1884 die gleichen Vorteile hinsichtlich des Übersetzungsrechtes zuzusichern, wie solche die deutschen Autoren auf Grund des deutsch-italienischen Vertrages von 1907 schon in Italien genießen. Endlich gab Herr Michel Solban, Attaché bei der rumänischen Gesandtschaft in Paris, zur allgemeinen Befriedigung sehr bestimmt lautende Versicherungen ab, wonach die gesetzgeberischen Arbeiten zur Erleichterung des Beitrittes seines Landes zur Berner Union demnächst wieder aufgenommen werden würden.

Die Versammlung ging sodann auf den ersten, auf dem Traktandenverzeichnis dieser Sitzung stehenden Gegenstand, nämlich den Gesetzesvorschlag betr. Modifizierung aller britischen Urheberrechtsgesetze ein. Herr Maillard erörterte diesen Vorschlag in der umgearbeiteten Form, die er von dem in Kommissionsitzungen tagenden Oberhause bekommen hatte. Sicherlich hatte der Redner keine Ahnung davon, daß in der gleichen Stunde das Oberhaus die letzten Abänderungen an dem Entwurfe anbrachte, bevor es denselben (as amended on report) dem Hause der Gemeinen übermittelte. Da eine große Zahl der von der Association auf der Luxemburger Tagung aufgestellten Desiderien von den englischen Behörden in günstigem Sinne erledigt worden war, so wurde die Aufmerksamkeit der Versammlung nur auf einige zu Aussetzungen Veranlassung gebende Punkte gerichtet, wie z. B. auf die Einführung der mit Abgabepflicht verbundenen Gemeinfreiheit nach 25 Jahren post mortem auctoris. Ferner wurde folgendes kritisiert: die Unmöglichkeit, in die sich der Autor versetzt sieht, zu seinen Lebzeiten über das ganze in seinen Werken geschaffene Gut zu verfügen; die Behandlung der nachgelassenen Werke; die Befugnis, Werke der Baukunst in Ansichten frei wiedergeben zu dürfen; die gesetzliche Festlegung der Gebühren, die für Zwangslizenzen bei Übertragung von Werken der Tonkunst auf mechanische Instrumente zu entrichten sind; die Beschränkung des Kunstschutzes auf diejenigen von einem Kunsthandwerker ausgeführten Einzelwerke, die nicht dazu bestimmt sind, als durch irgendein gewerbliches Verfahren zu verbielfältigende Muster und Modelle verwendet zu werden; endlich die den Kolonien auf dem Gebiete des Urheberschutzes eingeräumte Selbständigkeit. Angesichts des vorgerückten Stadiums, in dem sich die parlamentarische Behandlung dieses Entwurfes befand, beschloß die Versammlung nach den Aufschlüssen des Herrn Jselin aus London, sich auf zwei Fragen zu konzentrieren und diese dann dem